

Landratsamt Freising



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 20.01.2025

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

► **Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Sanierung des Amperüberleitungskanals (AÜK), beschränkte Erlaubnis zum Einbringen von Sediment in die Amper und Isar durch die Stadtwerke München (SWM) nach Art. 15 BayWG sowie Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Ersetzung von Erlaubnissen nach § 5 zweier betroffener Landschaftsschutzgebietsverordnungen**

Die Stadtwerke München haben beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Sanierung des Amperüberleitungskanals bei Moosburg gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die geplante Sanierungsmaßnahme weder auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie noch auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Für letztere sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt worden. Nach Fertigstellung der Sanierung ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen. Weitere Vorhaben mit Eingriffen in Lebensräume der Bachmuschel sind für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ nicht bekannt, bzw. kommt die Bachmuschel in der Isar selbst nicht vor. Summationswirkungen mit dem derzeit in Planung befindlichen Vorhaben der SWM zur Herstellung der Durchgängigkeit am Amperwehr Höhe Einleitbauwerk des AÜK im FFH-Gebiet „Ampertal“ sind ebenfalls nicht zu erwarten. Darüber hinaus kommt es durch die Herstellung der Durchgängigkeit zu einer Verbesserung der Vernetzungssituation für die Bachmuschel in der Amper.
- Bei der Untersuchung, ob die sich durch das Vorhaben ergebenden Auswirkungen zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des betroffenen Natura-2000-Gebietes führen können, wurden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die nach FFH-RL relevanten Arten

betrachtet. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des FFH-Gebietes „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ zu erwarten sind. Der auf das Populationswachstum der Bachmuschel im AÜK bezogene time-lag, welcher durch den vorhabenbedingten Verlust der ein- und zweijährigen Muschel-Altersklassen entsteht, betrifft keinen für den dauerhaften Fortbestand essentiellen Anteil der Population. Die temporäre Beeinträchtigung ist mit hoher Sicherheit nicht als nachhaltig zu bezeichnen. Um auch einem möglichen time-lag, was die schnelle Wiederentstehung funktionstüchtiger Lebensraumstrukturen (durchspültes Kiessubstrat, sortiertes Substrat) für Großmuscheln nach dem Eingriff in die Gewässersohle anbelangt, begegnen zu können, sind entsprechende Maßnahme vorgesehen. Sie dienen der Risikostreuung sowie der Erfolgskontrolle und schaffen Steuerungs- und Justierungsmöglichkeiten, indem die abgesammelten Bachmuscheln nicht in ihrer Gesamtzahl in den sanierten AÜK zurückgesetzt werden, sondern über mehrere Jahre an mit dem AÜK verbundenen Ersatzstandorten gehalten und einem Monitoring unterzogen werden.

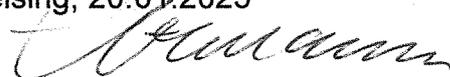
- Die Umsetzung der in der saP und dem LBP erarbeiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird zu einer Verbesserung der Bestandssituation der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten führen.
- das Vorhaben wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Boden, Wasser (per se), Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe bzw. sonstige Schutzgüter aus.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 -Wasserrecht-, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 556, Tel.: 08161/600-34102 eingeholt werden.

Landratsamt Freising
Freising, 20.01.2025



Hofmann

